

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 14. Dezember 2007

Auf Grund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1960 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 - 392 -) hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf am 13. Dezember 2007 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 19.11.1981 beschlossen:

I. Anschlussbeitrag

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Wilnsdorf erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Hauptversorgungsleitungen, Transportleitungen, Hochbehälter, Druckregelungsanlagen) einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung möglich ist,
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die Grundstücke nach der Verkehrsauffassung jedoch Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1, Buchstaben a) und b), nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- c) Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt sind.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 4. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v. H. |

(3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücksflächen überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(6) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (7) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (8) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (9) Die in Abs. 2 unter Nr. 1 - 4 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um jeweils 30 Prozentpunkte. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 Nr. 1 - 4 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.
- (10) Der Anschlussbeitrag beträgt 2,70 EUR/qm/netto (2,89 EUR brutto) (gesetzliche Mehrwertsteuer zurzeit 7,0 %, der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 – 9 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss,
- b) § 3 Abs. 8 mit der Vereinigung der Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6**Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

II. Benutzungsgebühren**§ 7****Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm entnommenen Wassers. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Die Grundgebühren werden zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten nach dem Nenndurchfluss des verwendeten Wasserzählers pro m³/h festgesetzt. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

bis Qn 2,5 m³/h = 7,50 € netto (8,03 € brutto)
bis Qn 6,0 m³/h = 10,50 € netto (11,24 € brutto)
bis Qn 10,0 m³/h = 22,50 € netto (24,08 € brutto)
bis Qn 15,0 m³/h = 37,50 € netto (40,13 € brutto)
bis Qn 40,0 m³/h = 112,50 € netto (120,38 € brutto)
bis Qn 60,0 m³/h = 172,50 € netto (184,58 € brutto)
(Gesetzliche Mehrwertsteuer zurzeit 7,0 %)

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,83 €/netto (1,96 €/brutto) je cbm entnommenen Wassers (Gesetzliche Mehrwertsteuer zurzeit 7%).
- (4) Die Leihgebühr eines Hydrantenstandrohres zur Entnahme von Wasser für Bauwasser u. ä. aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz setzt sich zusammen aus Hydrantenstandrohrmiete und Verbrauchsgebühr. Die Hydrantenstandrohrmiete beträgt 0,50 EUR netto (0,54 EUR brutto) je Kalendertag, mindestens jedoch 15,00 EUR netto (16,05 EUR brutto) (gesetzliche Mehr-

wertsteuer zurzeit 7 %).

Die Höhe der Verbrauchsgebühr richtet sich nach § 8 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung. Die monatliche Grundgebühr des Wasserzählers ist in der Hydrantenstandrohrmiete enthalten.

§ 9

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Dies gilt auch für Bauwasser. Die ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offene Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Bezweifelt der Anschlussberechtigte die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.
- (3) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler die nach der Eichordnung zulässige Fehlergrenze nicht überschreitet, so hat der Anschlussberechtigte die Kosten für Prüfung, Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers zu tragen. Ergibt die Prüfung eine nach der Eichordnung unzulässige Fehlergrenze, so trägt die Gemeinde die vorgenannten Kosten. Der Anschlussberechtigte hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühr für die zuviel gemessene Wassermenge oder die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühr für die zu wenig gemessene Wassermenge. Der Anspruch auf Rückzahlung und die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühr beschränkt sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ablesezeitraumes.
- (4) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches im entsprechenden Zeitraum des letzten Jahres. Die Angaben des Anschlussberechtigten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.

§ 11**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dienliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Der Eigentumswechsel ist der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12**Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen (Ableseabschnitt).
- (3) Die Gebühr für den laufenden Ableseabschnitt wird vorläufig auf Grund des Abrechnungsergebnisses für den abgelaufenen Ableseabschnitt festgesetzt. Sie ist in vierteljährlichen Teilbeträgen mit den übrigen Abgaben fällig.
- (4) Bei Grundstücken, für die die Festsetzung einer vorläufigen Gebühr auf Grund eines Abrechnungsergebnisses nicht möglich ist, ist der voraussichtliche Verbrauch auf Grund der Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen und vorläufig festzusetzen.

III. Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse

(bisher Bestandteil der allgemeinen Wasserversorgungssatzung § 13 Abs. 6)

§ 13

Hausanschluss

Die Gemeinde Wilnsdorf erhebt vom Grundstückseigentümer zur Abdeckung des tatsächlichen Aufwandes für folgende Arbeiten Anschlusskosten (Ersatz der tatsächlich entstehenden Kosten):

1. die Erstellung des Hausanschlusses bis zum Wasserzähler,
2. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Zu 1. und 2. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 7 %.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Umsatzsteuer

Außer den Abgaben nach §§ 3, 8 und 13 ist an die Gemeinde die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe zu zahlen.

§ 15

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010 -1022-) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47, ber. Seite 68, SGV NRW 303), zuletzt geändert durch Artikel II Nr. 5 des Gesetzes vom 26.02.2008 (GV NRW S. 162).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. 2005 S. 818, SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz zur Vereinfachung des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Evaluierung weiterer Gesetze vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379).

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt jedes gleichlautende oder jedes entgegengesetzte Ortsrecht außer Kraft.

Datum der Unterschrift durch den/die Bürgermeister/in (Satzung vom)	14.12.2007
Inkraftgetreten am	01.01.2008
Geändert durch I. Nachtragssatzung vom	25.05.2009
Inkraftgetreten am	01.06.2009
Geändert durch II. Nachtragssatzung vom	17.12.2009
Inkraftgetreten am	01.01.2010
Geändert durch III. Nachtragssatzung vom	19.12.2011
Inkraftgetreten am	01.01.2012